

Neues aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

Was bringt die neue Gefahrstoffverordnung?

Dortmund, 4. Mai 2015

Dr. Martin Henn, BAuA, Dortmund

§ 20 Gefahrstoffverordnung

- (3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:
... ..
2. zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die dem jeweiligen Stand von Technik und Medizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten,

3. das *BMAS* in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten,
... ..

Ausschuss für Gefahrstoffe - AGS

Zzt. 22 Mitglieder und Stellvertreter:

5 Vertreter der Arbeitgeber

5 Vertreter der Arbeitnehmer

3 Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung

3 Vertreter der Länderbehörden

6 weitere Sachverständige

www.baua.de >> Themen von A-Z >> Gefahrstoffe
>> Ausschuss für Gefahrstoffe

Kurz-URL: www.baua.de/ags

Informationen über AGS und TRGS

The screenshot shows a Firefox browser window displaying the BAuA website. The address bar shows the URL: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/AGS.html. The page header includes the BAuA logo and navigation links for 'HILFE', 'KONTAKT', 'INHALTSVERZEICHNIS', 'IMPRESSUM', and 'RSS'. A search bar is located in the top right corner.

The main content area is titled 'Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)'. It features a sidebar on the left with a menu of topics such as 'Aktuelles und Termine', 'Über die BAuA', and 'Themen von A-Z'. The main content includes a section 'Seiten in diesem Bereich:' with links to 'Über den AGS', 'Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe', 'Beteiligung der Praxis an Überarbeitung von TRGS', 'Veranstaltungen "AGSpublik"', 'AGS zu REACH', 'AGS zu Nanomaterialien', and 'Risikokzept des AGS'. Below this, there is a paragraph explaining the committee's role and a note that information can be found on the organization and working methods of the committee.

The 'Anspruchspartner' section provides contact information for the Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, including the postal address (Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund) and contact details for the AGS business unit (Tel. 0231 9071-2457, -2293; Fax 0231 9071-2611; Email: ags@baua.bund.de).

On the right side, there are sections for 'Downloads' (listing documents like 'Mitgliederverzeichnis', 'Geschäftsordnung', 'AGS-Arbeitsprogramm', and 'Darstellung des AGS in englischer Sprache') and 'Weitere Informationen' (listing 'Weitere Ausschüsse mit Geschäftsführung durch die BAuA' and 'Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)').

Arbeitsweise des AGS

Arbeitsprogramm *zzt. noch in Vorbereitung*

- konkretisiert durch Projektskizzen
- jährliche Überprüfung und Aktualisierung
- Unterausschüsse und Projektgruppen

Abstimmung mit anderen Regel setzenden Gremien

- z.B. Länder, BGen, MAK-Kommission
- Kooperationsmodell

Gesprächsforen („AGSpublik“)

- für interessierte Fachöffentlichkeit
- Aufgreifen neuer Themen und Fragestellungen
- bisherige s. baua.de/ags >> Veranstaltungen „AGSpublik“

Ausschuss für Gefahrstoffe - AGS

22 Mitglieder und Stellvertreter

Vorgesehen zum Beschluss am 11. Mai:

Vorsitzender: Dr. Martin Kayser, BASF AG

Stellv. Vorsitzender: Dr. Hanns Pauli, DGB

Unterausschüsse (UA):

UA I „**Gefahrstoffmanagement**“, Dr. Ursula Vater, RP Kassel

UA II „**Schutzmaßnahmen**“, Antje Ermer, BG RCI

UA III „**Gefahrstoffbewertung**“, Dr. Gisela Stropp,

Bayer Pharma AG

Koordinierungskreis / Geschäftsführung

Bedeutung der TRGS: § 7 Abs. 2 GefStoffV

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten ...

Dabei hat er (der Arbeitgeber) die nach § 20 Abs. 4 (GefStoffV) bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse (des AGS) zu beachten. = TRGS, BekGS u.a.

Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist ... davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Bedeutung der TRGS: § 7 Abs. 2 GefStoffV

Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden,

wenn durch andere Maßnahmen
zumindest in vergleichbarer Weise

der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der
Beschäftigten gewährleistet wird.

Dies ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
zu begründen.

→ jetzt in § 6 Abs. 8 bei Dokumentation der GB

Konzeption Technisches Regelwerk Gefahrstoffe

▶ „Grund“-TRGS, z.B.

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 510 Lagerung ...
- TRGS 555 Betriebsanweisung
- TRGS 600 Substitution
- ...

▶ „spezifische“

- z.B. TRGS 500 ff. oder 600 ff.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 200 bis 299 „Inverkehrbringen“

Einstufung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt

- TRGS 200 – entbehrlich ab 1.6.2015
- Überarbeitung der TRGS 201 notwendig:
Zusammenfassung aller Regelungen zur innerbetrieblichen Kennzeichnung, ggf. in Einklang bringen mit neuem Abfallrecht, Normung zu Rohrleitungen etc.
- weitere Anpassung der BekGS 220 an REACH:
insbes. bzw. nur noch nationale Besonderheiten

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 400 bis 499

„Grundsätze im Gefahrstoffmanagement“

- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung ...“ angepasst:
 - Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) (Risikokonzept)
 - erweitertes Sicherheitsdatenblatt
 - CLP-Verordnung

weitere Anpassung in Arbeit,
insbes. in Hinblick auf *GefStoffV 2015*

Abstimmung mit den entspr. TR von ABS und ASTA

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 408

„Anwendung der GefStoffV und TRGS mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

Eigentlich entbehrlich, aber bei vielen Übergang in betriebliche Abläufe/Praxis noch in Arbeit!

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 409

„Effiziente Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“

Weitere Überarbeitung in Diskussion.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

TRGS 460 „Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“

- Handlungskonzept für
 - Arbeitgeber zur Erfüllung der Pflichten nach GefStoffV
 - AGS bei der Erarbeitung von TRGS

*Weiterentwicklung in Arbeit,
auch bei Internet-Publikation zu Praxisbeispielen*

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neue TRGS 509

„Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten Anlagen sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“
(Sommer 2014)

- gilt für das Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern

einschließlich

...

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neue TRGS 509

...

einschließlich

1. dem Befüllen und Entleeren der Behälter über festangeschlossene Einrichtungen zur Ein- und Auslagerung,
2. der Lagerung in ortsfesten Behälter zusammen mit ortsbeweglichen Behältern,
3. ortsfester Lagerung im Freien und in Räumen,
4. den Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter sowie deren aktive Lagerung.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neu gefasst (Sommer 2014):

TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen
der medizinischen Versorgung,,

Hinweise zu

- Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- Tätigkeiten mit Arzneimitteln
(ohne/mit CMR-Eigenschaften)
- Tätigkeiten mit Inhalationsanästhetika
- Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln
- Tätigkeiten mit sonstigen Gefahrstoffen

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neue TRGS 529

„Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

Mit Hinweisen zu

- Gefährdungsbeurteilung,
- Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen,
- Fachliche Anforderungen an Arbeitgeber und Beschäftigte einschl. Beschreibung von Mindestschulungsinhalten zum Erwerb der Fachkunde

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

- TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“
- TRBS 3145 / TRGS 725
„Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren,“

→ *Ergänzungen bzgl. Tätigkeiten mit Acetylen vorgesehen.*
- TRBS 3146 / TRGS 726 „Stationäre Druckanlagen für Gase“

→ *Ergänzungen bzgl. Füllanlagen (bisher TRG Reihe 400) und Flüssiggaslagerbehälteranlagen (bisher TRB 801 Nr. 25) vorgesehen.*

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 700

„Brand- und Explosionsschutz“

Anpassung der TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“, u.a.:

- Kohärenz mit GefStoffV und CLP-Verordnung,
- Technische Anforderungen bei unbeaufsichtigtem Betrieb und zum Blitzschutz,
- Anforderungen an ausschließlich innerbetrieblich genutzte Füllanlagen für Flüssiggas.

GMBI-Bekanntmachung in Vorbereitung!

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

The screenshot shows the BfA website interface. The main content area is titled "Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe" and features a section for the "55. Sitzung" held on November 25, 2014. It lists several TRGS updates, including TRGS 529 for Biogas production, TRGS 751/TRBS 3151 for fire and explosion prevention at filling stations, and TRGS 900 for workplace limits. A sidebar on the left contains navigation links, and a "Downloads" box on the right lists specific TRGS documents for download.

www.baua.de/ags >> Neues vom AGS

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Neues-vom-AGS.html

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 900

„Grenzwerte, Stoffbewertungen und andere Beschlüsse“

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
ständige Anpassung,
aktuell: Neuer allgemeiner Staubgrenzwert A-Fraktion
AGW für Formaldehyd
- TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder
fortpflanzungsgefährdender Stoffe“

Umstellung auf CLP vorgesehen.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Allgemeiner Staubgrenzwert (Nummer 2.4 u. 2.5 der TRGS 900)

- 10 mg/m³ für E-Staub-Fraktion bleibt
- abgesenkter AGW für Granuläre Biobeständige Stäube (A-Staub-Fraktion) in Höhe von 1,25 mg/m³ (bezogen auf eine mittlere Dichte von 2,5 g/cm³),
- Übergangsfrist bis 2018 in besonderen Fällen:
 - *aktuelle Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik auf Basis Beurteilungsmaßstab 3 mg/m³ -*
- Erarbeitung einer Schutzmaßnahmen-TRGS "Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub"

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Für Mai-Sitzung des AGS vorgesehen:

Neue TRGS zu §14 Absatz 3 GefStoffV

„Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber karzinogenen oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

→ *auch mit Hinweisen zur Übertragung der Arbeitgeberpflichten auf „ZED“*

Neufassung der TRGS 551

„Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“

Weitere wichtige Beratungsergebnisse des AGS

- Vorschläge zur Weiterentwicklung der GefStoffV 2015
- *Beraterkreis mit Mitgliedern aus AGS und Unterausschüssen und den 6 Arbeitsgruppen*

1: CLP

Anpassungen an die CLP-Verordnung

2: ERB-Konzept

Weitere Implementierung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe

3: Schädlingsbekämpfung/Begasung

Anpassung des Anhangs I Nr. 3 und 4 an die EU-BiozidVO

Weitere wichtige Beratungsergebnisse: GefStoffV 2015

4: Staub

Überprüfung des Anhangs I Nr. 2 (Partikelförmige Gefahrstoffe) im Hinblick auf Granuläre, biopersistente Stäube (GBS) und erforderliche Schutzmaßnahmen für die Umsetzung des neuen A-Staub-Grenzwertes

5: Asbest

Novellierung des Anhangs I, Nr. 2.4 und Anhang II Nr. 1

6: Weitere Themen

Überprüfung diverser Regelungen, z.B. Begriff der „geringen Gefährdung“, „mitgelieferte“ Gefährdungsbeurteilungen, Berücksichtigung von Biomonitoring in der Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Minimierungsgebot

~~2014~~ 2015

2013 Verordnung zur Neufassung der Biostoffverordnung
und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Anpassung der Verordnung zur Arb.med. Vorsorge

2010 Verordnung zur
Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur
Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen

2008 EU-CLP-Verordnung

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

2006 EU-REACH-Verordnung

2004 Neufassung der GefStoffV
als Umsetzung der RL 98/24/EG

2015 „zum Ersten“:

1.6.2015 Inkrafttreten der

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen

Artikel 1

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Anlässe für eine Anpassung 2010

Anpassungsbedarf durch Inkrafttreten der

- EG-REACH-Verordnung (z.B. Sicherheitsdatenblatt)
- EG-CLP-Verordnung (z.B. Einstufung von Stoffen)

und u.a. daraus resultierend

- Anpassungen beim Schutzstufenkonzept

Weiterentwicklung 2010 der GefStoffV

Anpassung des abgestuften Maßnahmenkonzeptes:

- struktureller Aufbau bleibt erhalten
- Stärkere Anpassung an RL 98/24/EG

stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen:

aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete
ohne Bezug zur Kennzeichnung

Kennzeichnungsunabhängige Schutzmaßnahmenpakete:

Voraussetzung für die zukünftige Umsetzung des
Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe

→ Einbindung des Konzeptes in die GefStoffV nach
erfolgreicher Erprobung in der Praxis geplant

Weiterentwicklung der GefStoffV 2013

kl. Änderung 2013 – mit Auslöser REACH-VO

durch

Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013
(BGBl. I S. 944)

(Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit)

- Aufhebung von § 23
Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

Änderung der GefStoffV 2013

**Änderungen der GefStoffV im Rahmen der
Artikelverordnung „Verordnung zur
Neufassung der Biostoffverordnung und zur
Änderung der Gefahrstoffverordnung“**

folgende Folien aus Vortrag von Astrid Smola, BMAS

Änderung der GefStoffV 2013

Verankerung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe des AGS (1. Schritt)

- Einführung von Beurteilungsmaßstäben für krebserzeugende Stoffe
 - Basis ist das vom AGS festgelegte Akzeptanz- und Toleranzrisiko
- Festlegung von risikoabhängigen Maßnahmen auf der Basis dieser Beurteilungsmaßstäbe
 - ➔ **Maßnahmenkonzept**
- Präzisierung der Aufgaben des AGS bei krebserzeugenden Stoffen

Änderung der GefStoffV 2013

Ergänzung der Regelungen zu Aufbewahrungs- und Aushändigungspflichten von Verzeichnissen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen

- Schaffung der Option, diese Pflichten auch auf den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übertragen



**Möglichkeit der Erfassung der Daten
in einer zentralen Datenbank**

Änderung der GefStoffV 2013

Aufnahme und Aktualisierung von Regelungen der UV-Träger zu organischen Peroxiden in die GefStoffV



Aufnahme der UVT-Regelungen zu Explosivstoffen und zu pyrotechnischen Gegenständen fand im Bundesrats-Verfahren keine Mehrheit

1. Änderung der GefStoffV 2015

Im Rahmen der Strukturreform der BetrSichV

- Überarbeitung und Zusammenführung der Grundvorschriften zum atmosphärischen Explosionsschutz der GefStoffV mit den Regelungen der BetrSichV
 - auch Explosionsschutzdokument und Zoneneinteilung in der GefStoffV



Prüfungen von EX-Anlagen und Arbeitsplätzen im Ex-Bereich bleiben in der BetrSichV

2. Änderung der GefStoffV 2015

Neufassung der GefStoffV bis **Ende 2015**

mit folgenden Schwerpunkten

- Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung
- Vollständige Implementierung des Risikokonzeptes
- Modernisierung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung sowie Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung
- Anwender- und vollzugspraktikable Gestaltung der Regelungen zu Asbest
- Anpassung des Anhangs „Partikelförmige Gefahrstoffe“ (Staub) an Stand von Wissenschaft und Technik

Änderung der GefStoffV 2015

Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung

- Wegfall aller Bezüge auf Stoff- und Zubereitungsrichtlinie
- Verweis auf Gefahrengruppen der CLP-VO
- Auflistung der Gefahrenklassen
- Umstellung auf CLP-Begriffe
 - Zubereitung - Gemisch
 - krebserzeugend – karzinogen
 - ...

Änderung der GefStoffV 2015

Vollständige Implementierung des Risikokonzeptes

- In Einklang mit Gesamtkonzept GefStoffV und EU-Recht
- Vertiefte Integration der Beurteilungsmaßstäbe und des Maßnahmenkonzeptes
- Unterschreitung der Toleranzkonzentration als Grundpflicht
- Zur Rechtssicherheit für die Betroffenen und den Vollzug ist eine vollständige Verankerung des Konzepts in der GefStoffV erforderlich,
 - insbesondere zum Vorgehen im roten Bereich

Änderung der GefStoffV 2015

Modernisierung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung, Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung

- Regelungen zu Erlaubnis, Anzeige, Sachkunde und zum Befähigungsschein in einem Paragraphen
- Aktualisierung und Zusammenfassung der Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen in einem Anhang
- Abgleich mit den Vorschriften des Binnenmarktrechts zu Biozid-Produkten (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) und Kompatibilität mit ihrem Zulassungsverfahren

Änderung der GefStoffV 2015

Anwender- und vollzugspraktikable Gestaltung der Regelungen zu Asbest

- aktuelle Erfahrungen aus dem Vollzug
- Erkenntnisse aus der Überarbeitung der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- aktuelle Diskussionen aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe, z.B.
 - Problem Renovierung im Bestand
 - Arbeiten geringen Umfangs vs. Tätigkeiten mit geringer Exposition
 - Überarbeitung der ASI-Begrifflichkeiten sowie Befähigung, Erlaubnis Anzeige

Weiterentwicklung der GefStoffV 2015

Weitere Themen in der Diskussion
(Überprüfung/Klarstellung/Anpassung) :

- Überprüfungsfrist Gefährdungsbeurteilung
- Gefahrstoffverzeichnis
- „geringe Gefährdung“ (Substitution, ...)
- Biologischer Grenzwert
- „mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung“ und „Handlungsempfehlungen Dritter“
- Anpassung des Anhangs „Partikelförmige Gefahrstoffe“ (Staub) unter Berücksichtigung der *Beschlüsse des AGS* zum allgemeinen Staubgrenzwert
- Berücksichtigung psychischer Belastungen
- ...

Weiterentwicklung der GefStoffV 2015

...

und der Referentenentwurf sowie die Anhörungen sind für den Frühsommer vorgesehen,

die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat für Herbst,

so dass es doch noch eine GefStoffV 2015 werden könnte ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiteres zur GefStoffV siehe

www.baua.de/gefahrstoffverordnung